

Generelle Bewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens

Die Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung,
hat an der Plenarsitzung vom 3. Mai 2013,
gestützt auf Artikel 321^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0);
Artikel 1, 3, 9, 10, 11 und 13 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über
die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung
(VOBG; SR 235.154);
in Sachen *Lukas Klinik, Arlesheim*, betreffend Gesuch vom 25. März 2013 für eine
Verlängerung der generellen Bewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses
im Sinne von Artikel 321^{bis} StGB zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin
und des Gesundheitswesens,
verfügt:

1. Bewilligungsnehmer

Die Verantwortung für die Bewilligungsforschung in der Lukas Klinik, Arlesheim,
trägt seit 1. April 2008 Herr Dr. med. Pedro Heinz Mösch.

Darüber hinaus ergeben sich keine Änderungen in der ursprünglichen Bewilligung
und im ursprünglichen Bewilligungsdispositiv.

2. Bewilligungsdauer und -beständigkeit

Die vorliegende Bewilligung wird für eine Dauer von fünf Jahren ab Eintritt der
Rechtskraft erteilt.

Treten vor Ablauf der Bewilligungsdauer Änderungen betreffend nachfolgender
Punkte ein, so sind diese der Expertenkommission unverzüglich zu melden:

- Wechsel des für die Bewilligungsforschung zuständigen Verantwortlichen;
- Änderungen in der Verwaltungs- oder Organisationsstruktur der Klinik;
- Änderungen in der Datenverwaltung;
- Änderungen im Zugriffsreglement.

Die Expertenkommission entscheidet nach Eingang der entsprechenden Meldung, ob
ein neuer, ergänzender Bewilligungsentscheid gefällt werden muss.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes vom
20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert
30 Tagen seit deren Eröffnung bzw. Publikation beim Bundesverwaltungsgericht,
Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im
Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der
Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Ver-
treeters oder ihrer Vertreterin zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als
Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

4. Mitteilung und Publikation

Diese Verfügung wird der Lukas Klinik in Arlesheim und dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten schriftlich mitgeteilt. Das Verfügungsdispositiv wird im Bundesblatt veröffentlicht. Wer zur Beschwerde legitimiert ist, kann innert der Beschwerdefrist beim Sekretariat der Expertenkommission, Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Recht, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (031 322 94 94) Einsicht in die vollständige Verfügung nehmen.

23. Juli 2013

Expertenkommission für das Berufsgeheimnis
in der medizinischen Forschung

Der Präsident: Rudolf Bruppacher